

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 25

München, den 31. Oktober

1978

Datum	Inhalt	Seite
2. 10. 1978	Verordnung zur Änderung der Grenzen des gemeindefreien Gebiets Veldensteinerforst, Landkreis Bayreuth, Regierungsbezirk Oberfranken, und des Marktes Neuhaus a. d. Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken .....	757
3. 10. 1978	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die staatliche Höhere Landbau- schule Rothalmünster .....	758
11. 10. 1978	Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Pommersfelden, Landkreis Bam- berg, Regierungsbezirk Oberfranken, und der Stadt Höchstadt a. d. Aisch, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken .....	762
11. 10. 1978	Verordnung zur Änderung der Grenzen des Marktes Ippesheim, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Regierungsbezirk Mittelfranken, und der Gemeinde Mar- tinsheim, Landkreis Kitzingen, Regierungsbezirk Unterfranken .....	762
16. 10. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der nicht im Dienst von Behörden oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Mitglieder der Landesschätzungsbeiräte und Gutachterausschüsse und der ehrenamtlichen Mit- glieder der Bodenschätzungsausschüsse .....	763
16. 10. 1978	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Königssee“ ..	763
17. 10. 1978	Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Eurasburg, Landkreis Aichach- Friedberg, Regierungsbezirk Schwaben, und der Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn, Landkreis Dachau, Regierungsbezirk Oberbayern .....	763
17. 10. 1978	Verordnung zur Änderung der Grenzen des Marktes Neuhaus a. d. Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken, und der Stadt Auerbach i. d. OPf., Landkreis Amberg-Sulzbach, Regierungsbezirk Oberpfalz .....	764
17. 10. 1978	Verordnung zur Änderung der Grenzen des Marktes Burgheim, Landkreis Neuburg- Schrobenhausen, Regierungsbezirk Oberbayern, und der Stadt Rain, Landkreis Donau- Ries, Regierungsbezirk Schwaben .....	764
13. 9. 1978	Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags .....	765
—	Berichtigung der Ersten Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung .....	767

**Verordnung  
zur Änderung der Grenzen des gemeinde-  
freien Gebiets Veldensteinerforst, Landkreis  
Bayreuth, Regierungsbezirk Oberfranken,  
und des Marktes Neuhaus a. d. Pegnitz,  
Landkreis Nürnberger Land, Regierungs-  
bezirk Mittelfranken**

**Vom 2. Oktober 1978**

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In den Markt Neuhaus a. d. Pegnitz werden aus dem gemeindefreien Gebiet Veldensteinerforst vier unbewohnte Flurstücke mit einer Fläche von 676 m<sup>2</sup> umgegliedert; das umzugliedernde Gebiet ergibt sich aus dem Veränderungsnachweis des Vermessungsamts Hersbruck Nr. 32 für die Gemarkung Veldensteinerforst und 196 für die Gemarkung Höfen.

Gleichzeitig werden die Grenzen der Landkreise Bayreuth und Nürnberger Land und der Regierungsbezirke Oberfranken und Mittelfranken geändert.

§ 2

Mit der Umgliederung des in § 1 genannten Gebiets tritt in diesem Gebiet das Recht des Bezirks Oberfranken und das Recht des Landkreises Bayreuth außer Kraft und das Recht des Bezirks Mittelfranken, das Recht des Landkreises Nürnberger Land und das Recht des Marktes Neuhaus a. d. Pegnitz in Kraft.

§ 3

Der in § 1 genannte Veränderungsnachweis ist Bestandteil dieser Verordnung. Er liegt beim Vermessungsamt Hersbruck auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

München, den 2. Oktober 1978

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Seidl, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der Prüfungsordnung  
für die staatliche Höhere Landbauschule  
Rotthalmünster**

**Vom 3. Oktober 1978**

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die staatliche Höhere Landbauschule Rotthalmünster vom 18. Februar 1975 (GVBl S. 58) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Prüfungsordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen in Bayern“.

2. Dem § 9 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Aufgabe für eine Facharbeit, die auch als Meisterprüfungsarbeit bewertet wird (§ 24 Abs. 3), ist im Einvernehmen mit dem Meisterprüfungsausschuß (§ 22) zu stellen.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

Die Klammerzusätze erhalten folgende Fassung:

Bei Buchstabe a:

„(Volkswirtschaft und Agrarpolitik, landwirtschaftliche Betriebslehre, Buchführung und Steuerkunde, spezielle Betriebsplanungen),“

bei Buchstabe b:

„(Technik der pflanzlichen Erzeugung, Ökonomik der pflanzlichen Erzeugung, Spezialisierung im Pflanzenbau),“

bei Buchstabe c:

„(Technik der tierischen Erzeugung, Ökonomik der tierischen Erzeugung, Spezialisierung in der tierischen Erzeugung),“

bei Buchstabe d:

„(Landmaschinenteknik und Arbeitswirtschaft, Verfahrenstechnik im landwirtschaftlichen Bauwesen, Ökonomik der Investitionen, spezielle Landmaschinen- und Verfahrenstechnik),“.

4. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das vorletzte Wort „dreifach“ durch das Wort „zweifach“ ersetzt,

b) in Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

5. In § 17 werden nach dem Wort „Prüfungsfächern“ die Worte „und in der Facharbeit“ eingefügt.

6. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Die bestandene Schlußprüfung ist eine anerkannte Prüfung im Sinne von § 80 Abs. 1 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes für die Ausbildungsberufe Landwirt und Tierwirt.“

7. § 19 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Über die bestandene Schlußprüfung wird ein Prüfungszeugnis nach **Anlage 1** erteilt, in dem die Noten der Prüfungsfächer, der beiden Pflichtfächer nach § 16 Abs. 3, der Facharbeit, die Gesamtnote und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter Landwirt“ festgestellt werden.“

8. In § 22 werden die Worte „Regierung von Niederbayern als zuständige Behörde“ durch die Worte „für den Schulort zuständige Regierung“ ersetzt.

9. In § 23 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Regierung von Niederbayern“ durch die Worte „für den Schulort zuständigen Regierung“ ersetzt.

10. § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 9)“ durch „(§ 9 Abs. 4)“ ersetzt,

b) in Satz 2 wird nach dem Wort „Meisterprüfungsausschuß“ der Klammerzusatz „(§ 22)“ eingefügt.

11. Die **Anlage 1** zu § 19 Abs. 1 wird durch die nachstehende Anlage 1 ersetzt.

12. Die **Anlage 2** zu § 19 Abs. 3 wird durch die nachstehende Anlage 2 ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1978 in Kraft.

München, den 3. Oktober 1978

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten**

Dr. Hans E i s e n m a n n , Staatsminister

## Staatliche Höhere Landbauschule .....

**Schulschlußzeugnis**

Herr .....

geboren am ..... in ..... Lkr. ....

hat im Jahre ..... die staatliche Schlußprüfung an der Höheren Landbau-  
schule ..... abgelegt und mit einer Gesamtnote ..... = .....  
bestanden.

Er ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung

**„Staatlich geprüfter Landwirt“**

zu führen.

Diese Prüfung ist zugleich eine anerkannte Prüfung im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 3 des  
Berufsbildungsgesetzes im Rahmen der Ausbildungsbefugnis für die Berufe Landwirt  
und Tierwirt sowie im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 1 der Ausbilder-Eignungsverordnung  
Landwirtschaft vom 5. April 1976 (BGBl I S. 923).

....., den ..... 19 .....

Für den Prüfungsausschuß

Der Vorsitzende

Der Direktor

..... (Siegel) .....

Die Schlußprüfung wurde nach der Prüfungsordnung vom 18. Februar 1975 (GVBl S. 58)  
in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

**Notenstufen für die Gesamtnote:**

Sehr gut bestanden	= 1,00—1,50
gut bestanden	= 1,51—2,50
befriedigend bestanden	= 2,51—3,50
bestanden	= 3,51—4,50

Die Leistungen des Herrn .....  
werden wie folgt beurteilt:

Wirtschaftslehre des Landbaues (landwirtschaftliche Betriebslehre, Buchführung und Steuerkunde, Volkswirtschaft und Agrarpolitik, spezielle Betriebsplanungen) .....

Pflanzliche Erzeugung (Technik der pflanzlichen Erzeugung, Ökonomik der pflanzlichen Erzeugung, Spezialisierung im Pflanzenbau) .....

Tierische Erzeugung (Technik der tierischen Erzeugung, Ökonomik der tierischen Erzeugung, Spezialisierung in der tierischen Erzeugung) .....

Landtechnik (Landmaschinentechnik und Arbeitswirtschaft, Verfahrenstechnik im landwirtschaftlichen Bauwesen, Ökonomik der Investitionen, spezielle Landmaschinen- und Verfahrenstechnik) .....

Berufs- und Arbeitspädagogik .....

Gemeinschaftskunde .....

Deutsch mit Rede- und Diskussionstechnik .....

Landwirtschaftliches und kaufmännisches Rechnen .....

Facharbeit .....

....., den ..... 19.....

Der Direktor

(Siegel)

**Notenstufen für die Einzelnoten:**

1 = sehr gut	(1,00—1,50)
2 = gut	(1,51—2,50)
3 = befriedigend	(2,51—3,50)
4 = ausreichend	(3,51—4,50)
5 = mangelhaft	(4,51—5,50)
6 = ungenügend	(5,51—6,00)

**Anlage 2**  
(Seite 1,  
Seite 2 wie  
Seite 2 bei  
Anlage 1)

Staatliche Höhere Landbauschule .....

## Bestätigung

Herr .....  
geboren am ..... in ..... Lkr. ....  
hat sich im Jahre ..... der staatlichen Schlußprüfung an der Höheren  
Landbauschule ..... unterzogen und die Gesamtnote .....  
erzielt.

Die Prüfung ist nicht bestanden, weil

a) die Leistungen in

.....  
mit ..... zu beurteilen waren.\*)

b) eine schlechtere Gesamtnote als 4,50 vorliegt.\*)

....., den ..... 19.....

Für den Prüfungsausschuß

Der Vorsitzende

Der Direktor

..... (Siegel) .....

\*) Nichtzutreffendes streichen

Die Schlußprüfung wurde nach der Prüfungsordnung vom 18. Februar 1975 (GVBl S. 58)  
in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

### Notenstufen für die Gesamtnote:

Sehr gut bestanden	= 1,00—1,50
gut bestanden	= 1,51—2,50
befriedigend bestanden	= 2,51—3,50
bestanden	= 3,51—4,50

**Verordnung  
zur Änderung der Grenzen der Gemeinde  
Pommersfelden, Landkreis Bamberg,  
Regierungsbezirk Oberfranken, und der Stadt  
Höchstadt a. d. Aisch, Landkreis Erlangen-  
Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken**

Vom 11. Oktober 1978

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In die Stadt Höchstadt a. d. Aisch werden aus der Gemeinde Pommersfelden zehn unbewohnte Flurstücke mit einer Fläche von 1,1565 ha umgegliedert; das umzugliedernde Gebiet ergibt sich aus dem Veränderungsnachweis des Vermessungsamts Bamberg Nr. 89 für die Gemarkung Pommersfelden und des Vermessungsamts Erlangen Nr. 130 für die Gemarkung Zentbechhofen. Gleichzeitig werden die Grenzen der Landkreise Bamberg und Erlangen-Höchstadt und der Regierungsbezirke Oberfranken und Mittelfranken geändert.

§ 2

Mit der Umgliederung des in § 1 genannten Gebiets tritt in diesem Gebiet das Recht des Bezirks Oberfranken, das Recht des Landkreises Bamberg und das Recht der Gemeinde Pommersfelden außer Kraft und das Recht des Bezirks Mittelfranken, das Recht des Landkreises Erlangen-Höchstadt und das Recht der Stadt Höchstadt a. d. Aisch in Kraft.

§ 3

Die in § 1 genannten Veränderungsnachweise sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie liegen bei den Vermessungsämtern Bamberg und Erlangen auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

München, den 11. Oktober 1978

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Seidl, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der Grenzen des Marktes  
Ippesheim, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-  
Bad Windsheim, Regierungsbezirk Mittel-  
franken und der Gemeinde Martinsheim,  
Landkreis Kitzingen, Regierungsbezirk  
Unterfranken**

Vom 11. Oktober 1978

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In die Gemeinde Martinsheim wird aus dem Markt Ippesheim das unbewohnte Flurstück 1228/1 mit einer Fläche von 334 m<sup>2</sup> umgegliedert; das umzugliedernde Gebiet ergibt sich aus dem Veränderungsnachweis des Vermessungsamts Rothenburg ob der Tauber Nr. 66 für die Gemarkung Unterickelsheim und Nr. 148 für die Gemarkung Herrnberechheim. Gleichzeitig werden die Grenzen der Landkreise Kitzingen und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und der Regierungsbezirke Unterfranken und Mittelfranken geändert.

§ 2

Mit der Umgliederung des in § 1 genannten Gebiets tritt in diesem Gebiet das Recht des Bezirks Mittelfranken, das Recht des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und das Recht des Marktes Ippesheim außer Kraft und das Recht des Bezirks Unterfranken, das Recht des Landkreises Kitzingen und das Recht der Gemeinde Martinsheim in Kraft.

§ 3

Der in § 1 genannte Veränderungsnachweis ist Bestandteil dieser Verordnung. Er liegt beim Vermessungsamt Rothenburg ob der Tauber auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

München, den 11. Oktober 1978

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Seidl, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Entschädigung der nicht im Dienst  
von Behörden oder von Körperschaften  
des öffentlichen Rechts stehenden Mitglieder  
der Landesschätzungsbeiräte und Gutachter-  
ausschüsse und der ehrenamtlichen  
Mitglieder der Bodenschätzungsausschüsse**

**Vom 16. Oktober 1978**

Auf Grund des § 16 des Bodenschätzungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl I S. 1050), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341), und des Art. 25 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Entschädigung der nicht im Dienst von Behörden oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Mitglieder der Landesschätzungsbeiräte und Gutachterausschüsse und der ehrenamtlichen Mitglieder der Bodenschätzungsausschüsse vom 16. Januar 1964 (GVBl S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 1973 (GVBl S. 515), wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

München, den 16. Oktober 1978

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Max Streibl, Staatsminister

**Verordnung  
zur Aufhebung der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Königssee“**

**Vom 16. Oktober 1978**

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Königssee“ im Landkreis Berchtesgaden vom 11. Dezember 1959 (GVBl S. 323), geändert durch Verordnung vom 24. November 1976 (GVBl S. 490), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1978 in Kraft.

München, den 16. Oktober 1978

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**  
Alfred Dick, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der Grenzen der Gemeinde  
Eurasburg, Landkreis Aichach-Friedberg,  
Regierungsbezirk Schwaben, und der  
Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn,  
Landkreis Dachau, Regierungsbezirk  
Oberbayern**

**Vom 17. Oktober 1978**

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In die Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn werden aus der Gemeinde Eurasburg vier unbewohnte Flurstücke mit einer Fläche von 395 m<sup>2</sup> umgegliedert. In die Gemeinde Eurasburg werden aus der Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn drei unbewohnte Flurstücke mit einer Fläche von 350 m<sup>2</sup> umgegliedert. Das umzgliedernde Gebiet ergibt sich aus den Veränderungsnachweisen des Vermessungsamts Friedberg Nr. 86 für die Gemarkung Unterumbach und Nr. 104 für die Gemarkung Freienried. Gleichzeitig werden die Grenzen der Landkreise Aichach-Friedberg und Dachau und der Regierungsbezirke Schwaben und Oberbayern geändert.

§ 2

Mit der Umgliederung der in § 1 genannten Gebiete tritt in diesen Gebieten das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Die in § 1 genannten Veränderungsnachweise sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie liegen beim Vermessungsamt Friedberg auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

München, den 17. Oktober 1978

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Seidl, Staatsminister

**Verordnung**  
**zur Änderung der Grenzen des Marktes**  
**Neuhaus a. d. Pegnitz, Landkreis Nürnberger**  
**Land, Regierungsbezirk Mittelfranken,**  
**und der Stadt Auerbach i. d. OPf.,**  
**Landkreis Amberg-Sulzbach,**  
**Regierungsbezirk Oberpfalz**

Vom 17. Oktober 1978

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In die Stadt Auerbach i. d. OPf. wird aus dem Markt Neuhaus a. d. Pegnitz ein unbewohntes Gebiet mit einer Fläche von rd. 4,2 ha umgegliedert. In den Markt Neuhaus a. d. Pegnitz wird aus der Stadt Auerbach i. d. OPf. ein unbewohntes Gebiet mit einer Fläche von 90 m<sup>2</sup> umgegliedert. Das umzugliedernde Gebiet ergibt sich aus den Messungsverzeichnissen des Vermessungsamts Hersbruck Nr. 151/1936 für die Gemarkung Höfen und Nr. 152/1936 für die Gemarkung Michelfeld. Gleichzeitig werden die Grenzen der Landkreise Nürnberger Land und Amberg-Sulzbach und der Regierungsbezirke Mittelfranken und Oberpfalz geändert.

§ 2

Für die in § 1 genannten Gebiete bleiben in Kraft die Kreisverordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Veldensteiner Forst“ im Landkreis Pegnitz vom 15. Dezember 1966 (ABl. Nr. 39) und die Kreisverordnung über die Festsetzung der im Landkreis Pegnitz gelegenen Teile des Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlagen Ranna I und Ranna II der Energie- und Wasserversorgungs AG Nürnberg vom 4. Juni 1969 (ABl. Nr. 17). Im übrigen tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Die in § 1 genannten Messungsverzeichnisse sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie liegen beim Vermessungsamt Hersbruck auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

München, den 17. Oktober 1978

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
 Dr. Seidl, Staatsminister

**Verordnung**  
**zur Änderung der Grenzen des Marktes**  
**Burgheim, Landkreis Neuburg-Schroben-**  
**hausen, Regierungsbezirk Oberbayern,**  
**und der Stadt Rain, Landkreis Donau-Ries,**  
**Regierungsbezirk Schwaben**

Vom 17. Oktober 1978

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In die Stadt Rain wird aus dem Markt Burgheim das unbewohnte Flurstück 1978/1 mit einer Fläche von 72 m<sup>2</sup> umgegliedert; das umzugliedernde Gebiet ergibt sich aus dem Veränderungsnachweis des Vermessungsamts Donauwörth Nr. 439 für die Gemarkung Burgheim. Gleichzeitig werden die Grenzen der Landkreise Neuburg-Schrobenhausen und Donau-Ries und der Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben geändert.

§ 2

Mit der Umgliederung des in § 1 genannten Gebiets tritt in diesem Gebiet das Recht des Bezirks Oberbayern, das Recht des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und das Recht des Marktes Burgheim außer Kraft und das Recht des Bezirks Schwaben, das Recht des Landkreises Donau-Ries und das Recht der Stadt Rain in Kraft.

§ 3

Der in § 1 genannte Veränderungsnachweis ist Bestandteil dieser Verordnung. Er liegt beim Vermessungsamt Donauwörth auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

München, den 17. Oktober 1978

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
 Dr. Seidl, Staatsminister

**Fünfte Satzung  
zur Änderung der Satzung des  
Versorgungswerks des Bayerischen Landtags**

**Vom 13. September 1978**

Auf Grund des Art. 16a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 23. Dezember 1965 (GVBl S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 369), erläßt der Ältestenrat des Bayerischen Landtags folgende Satzung:

**§ 1**

Änderung der Satzung

Die Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags Körperschaft des öffentlichen Rechts vom 28. Mai 1968 (GVBl S. 211), zuletzt geändert am 18. Juni 1975 (GVBl S. 202), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Geltung dieser Regelung und bestehende Mitgliedschaften enden mit Ablauf des 27. Oktober 1978.“

2. § 3 wird gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 werden das Wort „sollten“ gestrichen und nach dem Wort „Aufwandsentschädigungsgesetzes“ die Worte „in der Fassung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Auf Antrag werden bei nicht erfüllter Wartezeit (§ 6) die von dem ehemaligen Mitglied des Versorgungswerks gezahlten Beiträge ohne Zinsen erstattet; der Antrag ist bei der Bayerischen Versicherungskammer schriftlich zu stellen. Gehört das ehemalige Mitglied des Versorgungswerks dem Bayerischen Landtag nach dem 27. Oktober 1978 erneut als Mitglied an, ist der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Wiedereintritt in den Landtag beim Präsidenten des Landtags zu stellen; in diesem Fall werden die Beiträge auch bei erfüllter Wartezeit erstattet.“

(2) Der Anspruch auf Erstattung wird frühestens drei Monate nach der Beendigung der Mitgliedschaft beim Versorgungswerk fällig. Die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn bereits Rentenleistungen erbracht worden sind.“

b) In Absatz 4 werden die Worte „der Abgeordnete“ durch die Worte „das ehemalige Mitglied des Versorgungswerks“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein ehemaliges Mitglied, das dem Versorgungswerk mindestens acht Jahre angehört hat (Wartezeit), erhält nach der Beendigung seiner Mitgliedschaft ein monatliches Ruhegeld, wenn es

1. das 60. Lebensjahr vollendet oder

2. das 55. Lebensjahr vollendet und dem Versorgungswerk mindestens 12 Jahre angehört hat.

Hat das ehemalige Mitglied des Versorgungswerks dem Bayerischen Landtag nach dem 27. Oktober 1978 erneut als Mitglied angehört, gilt dies nur, wenn es innerhalb von sechs Mo-

naten nach dem Wiedereintritt in den Landtag beim Präsidenten des Landtags einen Antrag auf Versorgung nach der Satzung gestellt hat.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Ruhegeld wird nach achtjähriger Mitgliedschaft beim Versorgungswerk in Höhe eines Grundbetrages von 2410,— DM gewährt. Es erhöht sich für jedes weitere der folgenden acht Jahre der Mitgliedschaft um 6,25 v.H. dieses Grundbetrages bis zum eininhalbfachen Grundbetrag. Der Grundbetrag ändert sich in entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 2 ebenso wie die Rentenleistungen.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Erleidet ein ehemaliges Mitglied des Versorgungswerks, das die Wartezeit erfüllt hat und das dem Landtag nach dem 27. Oktober 1978 nicht mehr angehört hat, eine gesundheitliche Schädigung, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, daß es die zum Zeitpunkt der Schädigung ausgeübte oder eine vergleichbare Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, so wird ihm das Ruhegeld unabhängig vom Lebensalter gewährt; dies gilt entsprechend bei wesentlicher Verschlimmerung einer gesundheitlichen Schädigung. Hat das ehemalige Mitglied im Zeitpunkt der Schädigung eine Tätigkeit nicht ausgeübt, so gilt Satz 1 entsprechend, wenn es erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist. Einem ehemaligen Mitglied des Versorgungswerks, das nach dem 27. Oktober 1978 erneut Mitglied des Bayerischen Landtags geworden ist, wird bei Eintritt einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des Satzes 1 nur dann, wenn es Antrag auf Versorgung nach Absatz 1 Satz 2 gestellt hat und aus dem Landtag ausgeschieden ist, Ruhegeld gewährt.“

e) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zeiten der Zugehörigkeit zum Landtag nach dem 27. Oktober 1978 werden, jedoch nur hinsichtlich des Zeitpunkts der Anspruchsberechtigung für das Ruhegeld (Beginnalter), mitgerechnet.“

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Abgeordneten“ durch die Worte „Mitglied des Versorgungswerks“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „der ehemalige Abgeordnete“ durch die Worte „das ehemalige Mitglied des Versorgungswerks“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Stirbt ein ehemaliges Mitglied des Versorgungswerks, dem eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf Ruhegeld zustand, so erhalten der überlebende Ehegatte Witwen- oder Witwergeld, die leiblichen oder angenommenen Kinder Waisengeld. Keinen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung haben der überlebende Ehegatte und die hinterbliebenen Kinder eines ehemaligen Mitglieds des Versorgungswerks aus einer Ehe, die erst nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Versorgungswerk und nach Vollendung seines 60. Lebensjahres geschlossen worden ist, ferner die nach diesem Zeitpunkt für ehelich erklärten oder angenommenen oder nichtehelich geborenen Kinder.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „der Abgeordnete“ durch die Worte „das ehemalige Mitglied des Versorgungswerks“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
- d) In Absatz 4 werden die Worte „der verstorbene Abgeordnete“ durch die Worte „das verstorbene ehemalige Mitglied des Versorgungswerks“ ersetzt.
- e) In Absatz 7 wird das Wort „Ersatzdienstpflicht“ durch das Wort „Zivildienstpflicht“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Rentenleistungen nehmen an den Erhöhungen der Entschädigung nach Art. 5 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen prozentualen Ausmaß teil.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden die Worte „§ 6 Abs. 3 oder Abs. 4“ und die Worte „§ 6 Abs. 3 und Abs. 4“ jeweils durch die Worte „§ 6 Abs. 3 in der bis 27. Oktober 1978 geltenden Fassung oder § 6 Abs. 4“ ersetzt.
8. § 9 Abs. 2 wird gestrichen.
9. Dem § 10 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:
- „(3) Für den Zeitpunkt des Beginns des Ruhens sowie für die Pflicht, den Ruhensgrund mitzuteilen, gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.“
10. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe b werden die Worte „Abs. 3 oder“ gestrichen.
- b) In Buchstabe c werden die Worte „§ 6 Abs. 3 oder Abs. 4“ durch die Worte „§ 6 Abs. 3 in der bis 27. Oktober 1978 geltenden Fassung oder § 6 Abs. 4“ ersetzt.
11. In § 13 werden nach dem Wort „Aufwandsentschädigungsgesetzes“ die Worte „in der Fassung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes“ eingefügt.
12. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Mitgliedern“ der Klammerzusatz „Abgeordnete des Landtags und ehemalige Mitglieder des Versorgungswerks“ eingefügt.
13. § 15 Abs. 1 Buchst. b wird gestrichen.
14. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Versorgungswerkes“ durch die Worte „des Bayerischen Landtags“ ersetzt.
15. In § 20 Abs. 2 werden die Worte „Mitgliedschaften und“ gestrichen.
16. § 21 Abs. 2 wird gestrichen.
17. § 22 wird gestrichen.
18. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) § 23 erhält folgende Fassung:
- „§ 23\*)  
Inkrafttreten
- Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1968 in Kraft.“
- b) § 23 erhält eine Fußnote mit folgendem Wortlaut:
- „\*)Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 28. Mai 1968 (GVBl S. 211). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.“
- § 2  
Inkrafttreten
- Diese Änderungssatzung tritt am 28. Oktober 1978 in Kraft.
- München, den 13. September 1978
- Der Präsident des Bayerischen Landtags**  
H a n a u e r

**Druckfehlerberichtigung**

In § 1 Nr. 1 Buchst. a der **Ersten Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung** vom 3. Oktober 1978 (GVBl S. 696) muß es bei der Änderung des § 7 Abs. 3 in Satz 4 statt „Zeitgutstunden“ richtig „Zeitguthaben“ heißen.

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 3 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten —,50 DM, ab 43 Seiten Umfang für je weitere 3 angefangene Seiten —,50 DM + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2. Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).